



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

145. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 8. Januar 2019

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis:

- Erste Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Änderung der Bannwald-Verordnung vom 14.01.1987  
(Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau vom 03.02.1987 Nr. 3, S. 1)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Umgestaltung des Mühlgrabens und Neubau eines Vorfluters auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1633, 1633/1, 1635, 1636/2 und 7224/20 der Gemarkung Lauingen (Donau) mit Einmündung in die Donau bei Fluss-km 2543,757;  
-Vorprüfung nach § 3c UVPG-
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2019

**Erste Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zur Änderung der Bannwald-Verordnung vom 14.01.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau vom 03.02.1987 Nr. 3, S. 1)**

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wertingen folgende

**Verordnung:**

§ 1

Die Bannwald-Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 14.01.1987 über die Ausweisung der Auwälder entlang der Donau zwischen Gundelfingen und Marxheim wird im Bereich der Gemarkung Gundelfingen geändert. Der westliche Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3252 der Gemarkung Gundelfingen wird aus dem Geltungsbereich der Bannwald-Verordnung heraus genommen.

§ 2

- (1) Die aus der Bannwaldkulisse herauszunehmende Fläche ist in der Karte Maßstab 1:10.000 (Blatt Nr. 3 der Bannwaldkarte vom 14.01.1987) dargestellt.
- (2) Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.  
Die Karte wird beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und ist während der allg. Öffnungszeiten allgemein zugänglich.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau in Kraft.

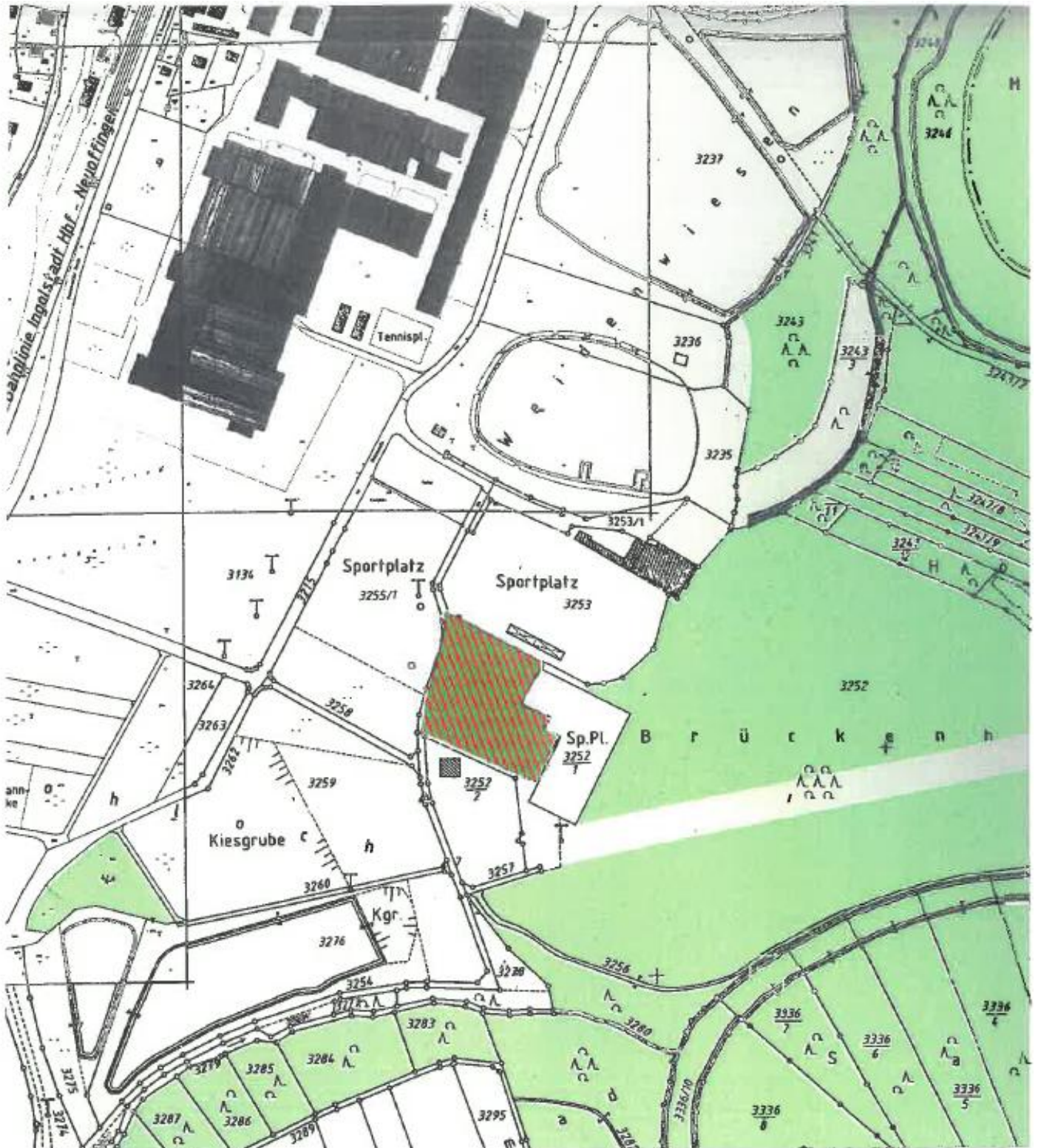
Dillingen a.d.Donau, 18.12.2018

gez.

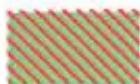
*Leo Schrell*  
Landrat

*Der Maßstab der Karte kann durch den Ausdruck verzerrt werden.*

---



Herausnahme aus der  
 Bannwaldkarte Blatt Nr. 3  
 Maßstab 1 : 10.000  
 Gemarkung Gundelfingen



Wegfallende Bannwaldkulisse



Bestandteil der ersten Verordnung  
 zur Änderung der Bannwald-Verordnung  
 vom 14.01.1987  
 in der Gemarkung Gundelfingen

Dillingen a. d. Donau, 18. DEZ 2018

*Leo Schrell*

Leo Schrell  
 Landrat

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Umgestaltung des Mühlgrabens und Neubau eines Vorfluters auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1633, 1633/1, 1635, 1636/2 und 7224/20 der Gemarkung Lauingen (Donau) mit Einmündung in die Donau bei Fluss-km 2543,757;  
- Vorprüfung nach § 3c UVPG -**

Die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) haben beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 07.11.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung des Mühlgrabens sowie für den Neubau eines Vorfluters auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1633, 1633/1, 1635, 1636/2 und 7224/20 der Gemarkung Lauingen (Donau) mit Einmündung in die Donau bei Fluss-km 2543,757 beantragt.

Für die oben beschriebenen Gewässerausbaumaßnahmen als solche besteht nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000)
- Lageplan (Maßstab 1 : 2.500)
- Lageplan (Maßstab 1 : 250)
- Längsschnitt des Gewässerausbaus
- Massenermittlungen für Auf- und Abtrag aus Profilen und den Querprofilen (Maßstab 1 : 100)
- Hydrotechnische Nachweise für den Gewässerausbau in den offenen Profilen und im geschlossenen Profil DN 600

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind beim

Landratsamt Dillingen a.d.Donau  
Große Allee 24  
8607 Dillingen a.d.Donau

zu erhalten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, den 14.12.2018

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

## **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs.2 VGemO, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 03.01.2019

*Gruß*  
Gemeinschaftsvorsitzende

---

Dillingen a.d.Donau, 8. Januar 2019  
Leo Schrell, Landrat